

vorab per E-Mail an: [PD@bmvit.gv.at](mailto:PD@bmvit.gv.at)

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III/PT 1 (Grundsatzangelegenheiten)  
Ghegastr. 1  
1030 Wien

PS 2/2009-3  
PRNOR 1/2009-8  
MST/MSL

Wien, am 18.05.2009

**Betreff: Gemeinsame Stellungnahme der Telekom-Control-Kommission,  
Senat für Postregulierung und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-  
GmbH zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz  
erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und  
Technologie vom 20.4.2009, GZ. BMVIT-630.030/0002-III/PT1/2009,  
übermitteln Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung sowie  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH beiliegende Stellungnahme.

Die Stellungnahme wird auch elektronisch an  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt.

Freundliche Grüße

**RTR-GmbH**  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH



Dr. Georg Berentschky  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation

**Telekom-Control-Kommission,  
Senat für Postregulierung**



Dr. Elfriede Solé  
Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission,  
Senat für Postregulierung

Beilage: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein  
Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

**RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
<http://www.rtr.at>  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
FN: 208312t HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732 Austria  
UID-Nr.: ATU43773001

## **Stellungnahme der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird**

Zu dem mit Schreiben vom 20.4.2009, GZ BMVIT-630.030/0002-III/PT1/2009, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, nehmen die Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wie folgt Stellung:

### I.) Grundsätzliches

Die Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH anerkennen, dass die sog 3. Postrichtlinie 2008/6/EG einen weiten Spielraum für die Umsetzung durch Mitgliedstaaten einräumt.

Dennoch sind die Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH der Auffassung, dass der intendierte „faire Wettbewerb“ (§ 1 Abs 1 lit b des Entwurfes eines Postmarktgesetzes [im Folgenden: „E PMG“]) mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden wird, wie fairer Wettbewerb in anderen liberalisierten Sektoren erreicht worden ist.

Gerade in Märkten, die erst am Beginn der Öffnung stehen, ergibt sich die Notwendigkeit, aktiv gestaltende Maßnahmen zu setzen, die es Mitbewerbern ermöglichen, an den Verbund- und Dichtevorteilen bzw den Skalenerträgen des eingesessenen Unternehmens teilzuhaben. Darüber hinaus ergeben sich in der Praxis immer wieder Fallgestaltungen, die eine rasche Reaktion und zielgerichtete Intervention erfordern. Die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes bzw des Kartellrechtes scheinen dabei nicht ausreichend, um den – in diesem Stadium des Marktes bestehenden – (strukturellen) Wettbewerbsproblemen effizient und auch effektiv zu begegnen.

Aus diesem Blickwinkel ist es für die Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH nicht nachvollziehbar, dass sich im vorliegenden Gesetzesentwurf zu zentralen Angelegenheiten der Wettbewerbs- bzw Zugangsregulierung (mit Ausnahme der Regelung betreffend Hausbriefachanlagen) kaum Bestimmungen finden. Zwar wird in den Erläuterungen (EB) ausgeführt, dass auf Grund der Struktur des österreichischen Postmarktes die bereits derzeit bestehenden kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Überwachungsmechanismen als ausreichend angesehen werden. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie der Rundfunk und Telekom kann diese Einschätzung – insbesondere auf Grund der (seit dem Jahr 2008 durch das PostG 1997 an die Regulierungsbehörden übertragenen Zuständigkeiten) erfolgten Beobachtung der Postmärkte – nicht geteilt werden.

Daher regen die Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH an, Bestimmungen betreffend Wettbewerbs- bzw Zugangsregelungen – verbunden mit effektiven Maßnahmen der ex ante-Regulierung – zu Gunsten eines wettbewerbsorientierteren Ansatzes in ein PMG aufzunehmen.

### II.) Zu einzelnen Bestimmungen des E PMG

#### Zu § 5 Abs 6

Es ist sachlich keine Rechtfertigung erkennbar, weswegen diese Bestimmung auf den Universaldienstbringer eingeschränkt ist. Sie sollte für alle Anbieter von Postdiensten gelten.

### Zu § 6 Abs 2 u 3

Aus dem E PMG ist nicht eindeutig erkennbar, welche Leistungen der Universaldienst umfasst: § 6 Abs 2 legt zunächst nahe, dass es sich um eine taxative Aufzählung handelt. Offenbar gehören aber auch die flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen (§ 7) sowie Postbriefkästen (§ 9) zum Universaldienst. § 6 Abs 3 Satz 1 definiert wiederum den Umfang des Universaldienstes, dieses Mal jedoch anders als § 6 Abs 1 Satz 1.

Im Übrigen sind die EB zu § 6 Abs 3 Satz 2 einschränkender als der normative Gehalt im Gesetzestext: Während § 6 Abs 3 Satz 2 E PMG zum Ausdruck bringt, dass diejenigen Verträge über die zu erbringenden Postdienste, die durch Aufgabe in Postbriefkästen etc abgeschlossen werden, „jedenfalls“ zum Universaldienst gehören, scheinen die EB hingegen anzunehmen, dass Leistungen „nur“ dann zum Universaldienst zählen, wenn sie durch Einwurf in Postbriefkästen etc initiiert werden.

In dieses Bild passt, dass die EB alle Postsendungen, „die bei Verteilzentren eingeliefert werden, jedenfalls nicht als Universaldienstleistungen“ kategorisiert. Daraus ergibt sich im Ergebnis – auch in Zusammenschau mit der Definition nach § 3 Z 6, wonach Verteilzentren nicht als Zugangspunkte zum Postnetz gelten sollen –, dass die Österreichische Post nicht verpflichtet werden könnte, Anlieferungen in Verteilzentren dulden bzw die so eingelangten Postsendungen alternativer Postdienstanbieter überhaupt weiterleiten zu müssen. Dadurch kann – angesichts der Bedeutung des Zuganges zum Postnetz – eine Liberalisierung der Postmärkte erheblich be- oder gar verhindert werden.

### Zu § 6 Abs 4

Die Ausnahme von Retourpaketen aus dem Universaldienst erscheint überschießend, da sie für Nutzer zu Verschlechterungen führt. Die Frage des finanziellen Ausgleichs für die Annahme derartige Pakete durch den Universaldienstbringer ist davon unabhängig zu sehen: Diese Leistung könnte direkt (also auf Vorleistungsebene) zwischen den Betreibern abgerechnet werden.

### Zu § 6 Abs 8 u 9

Die Verpflichtung des Universaldienstbetreibers, zur Weiterentwicklung des Universaldienstes beizutragen, erscheint ohne die Verordnung des BMVIT nach Abs 9 nicht ausreichend determiniert: An wen hat der Universaldienstbetreiber sein Prüfergebnis zu berichten, an wen sind seine „Vorschläge“ zu übermitteln etc. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die in Abs 9 vorgesehene Verordnung durch den BMVIT jedenfalls zu erlassen ist, nicht bloß erlassen werden „kann“.

### Zu § 7 Abs 7

Satz 1: Unklar ist, weswegen der Universaldienstbetreiber bloß Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs 3 Z 1 und nicht auch nach Z 2 vorlegen muss.

Satz 2: Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass die Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers nach den Vorschriften der §§ 52 ff AVG erfolgt und die Prüfung daher vorrangig durch Amtssachverständige zu erfolgen hat.

Satz 3 und letzter Satz: Die Fristen erscheinen widersprüchlich: Während in Satz 3 „für eine solche Prüfung“ – sohin offenbar für die Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes – eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, ist gemäß letzter Satz (und EB) anscheinend das gesamte Verfahren – sohin samt rechtlicher Beurteilung und Bescheidzustellung – innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Satz 5: Eine „endgültige“ Untersagung der Schließung von Post-Geschäftsstellen kann wohl nur so verstanden werden, dass trotz bereits eines nach dieser Bestimmung erlassenen

Untersagungsbescheides bei neu auftretenden Sachverhaltselementen dennoch (später) eine Schließung der betreffenden Post-Geschäftsstelle zulässig sein kann.

Letzter Satz: Die Einstellung eines Verfahrens zur Schließung einer Post-Geschäftsstelle mittels Bescheid erscheint administrativ überschießend: Die Schließung einer Post-Geschäftsstelle wird durch den Universaldienstbetreiber angestrebt; er wird daher keine Beschwer erleiden, wenn die Schließung durch die Regulierungsbehörde nicht untersagt wird. Deswegen dürfte auch ein den Rechtsschutz eröffnender Bescheid entbehrlich sein.

#### Zu § 12 Abs 1

Offenbar muss der Universaldienst von einem Betreiber jedenfalls bundesweit erbracht werden. Die Möglichkeit einer regionalen Aufteilung scheint daher nicht vorgesehen zu sein; die Bezugnahme in den EB auf gleichartige Bestimmungen im TKG 2003 (gemeint offenbar: § 30 Abs 1 TKG 2003) erweist sich daher als irreführend.

Diese Bestimmung sollte überdacht werden: Abs 2 sieht vor, dass der Universaldienst für den Fall, dass die Österreichische Post AG seine Erbringung nicht gewährleistet, „teilweise oder zur Gänze“ an einen anderen Betreiber zu übertragen ist. Das könnte in bestimmten Fallkonstellationen auch bedeuten, dass eine regionale Aufteilung der Erbringung des Universaldienstes geboten ist. Auch die Richtlinie 2008/6/EG steht der Möglichkeit einer regionalen Aufteilung nicht entgegen.

#### Zu § 12 Abs 3

Es fällt auf, dass die Ermächtigung zur unentgeltlichen Nutzung von öffentlichem Gut auf den Betreiber des Universaldienstes beschränkt ist. Es sollte erwogen werden, allen Anbietern von Postdiensten diese Möglichkeit zu eröffnen (vgl § 5 Abs 3 TKG 2003).

#### Zu § 13 Abs 1

Die Zumutbarkeitsgrenze betreffend die Rückerstattung der Universaldienstnettokosten scheint mit 2% der Gesamtkosten des Universaldienstbetreibers eher am unteren Rand der Zumutbarkeitsskala angesetzt zu sein. Zu überlegen wäre in diesem Fall eine höhere Zumutbarkeitsschwelle. Auffällig ist auch, dass bei Überschreiten dieser 2% der Universaldienstbetreiber die Nettokosten zur Gänze (dies entspricht rund 30 Mio. €) ersetzt erhält.

#### Zu § 14 Abs 2

Beitragspflichtig zum Universaldienstkostenausgleich sind nur konzessionierte Unternehmen (darunter fallen lediglich Briefsendungen bis 50g; § 26 Abs 1) mit einem Jahresumsatz von mehr als 500.000 Euro. Die Universaldienstleistungen umfassen jedoch deutlich mehr als den konzessionierten Bereich. Daher erscheint eine Finanzierung des Universaldienstes durch die konzessionierten Betreiber alleine nicht gerechtfertigt. Angeregt wird eine Ausweitung der Konzessionspflicht oder eine andere, breitere Basis für Beitragspflichtige in den Ausgleichsfonds. Dies würde zu einer gerechteren und breiteren Finanzierungsregelung für den Universaldienst führen und helfen, Markteintrittsbarrieren zu verringern.

Der letzte Halbsatz des Abs 2 („unter Außerachtlassung der Umsätze des Universaldienstbetreibers im Universaldienst“) ist unklar, zumal eine Herausnahme der Umsätze des Universaldienstbringers bedeuten könnte, dass ein einziger alternativer Postdienstbringer mit einem Umsatz von mehr als 500.000 Euro den gesamten Ausgleichsfonds bedienen müsste, selbst wenn dieser Betrag ein Vielfaches seines eigenen Umsatzes darstellen würde. Diese Bestimmung sollte entfallen.

#### Zu § 15 Abs 1

Die Regelung, dass zu den berücksichtigungswürdigen Kosten auch jene zählen, „die aus Verpflichtungen resultieren, die außerhalb dieses Gesetzes begründet werden“, widerspricht



offenbar jenen Berechnungsgrundlagen, wie sie in Anhang I Teil B der RL 97/67/EG idF RL 2008/6/EG festgelegt sind.

Zudem stellt sich die Frage, ob es unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes zulässig ist, alternative Postdienstleister mittels ihres finanziellen Ausgleichs in den Ausgleichsfonds zum Ersatz von Verpflichtungen zB nach § 17 PoststrukturG heranzuziehen.

#### Zu § 21 Abs 3

Die Ausnahme für Zeitungen und Zeitschriften von der Anzeigepflicht erscheint sachlich nicht begründbar. Der laut EB „in diesem Sektor bestehende Wettbewerb“ wäre näher darzustellen.

#### Zu § 22 Abs 3

Diese Bestimmung verweist auf eine „Genehmigung“ von Einzelsendungsentgelten. Eine solche Genehmigung ist aber in § 22 Abs 1 nicht angeordnet.

#### Zu § 23

Genauere Regelungen betreffend die Überprüfung des Kostenrechnungssystems wären zielführend, weshalb die Erlassung der in Abs 3 vorgesehenen Verordnung des BMVIT jedenfalls erfolgen sollte (keine bloße kann-Bestimmung). Sinnvoll erscheint dabei – insbesondere unter Berücksichtigung der nunmehr in den §§ 20 bis 22 verankerten kurzen Fristen – eine jährliche Überprüfung durch die Regulierungsbehörde.

#### Zu § 25 Abs 1

Das Herausnehmen des Universaldienstbetreibers von der Anzeigepflicht sollte überdacht werden, da die vorgesehenen Anzeigepflichten auch dazu dienen, der Regulierungsbehörde Informationen über die angebotenen Dienste zugänglich zu machen. Auch der Universaldienstbetreiber sollte daher dieser Verpflichtung unterliegen.

#### Zu § 26 Abs 1

Die Konzessionspflicht ist stark eingeschränkt. Vorgeschlagen wird die Ausdehnung der Konzessionspflicht auf Briefsendungen bis 2 kg. Dies würde sowohl zu einer Verbreiterung und gerechteren Aufteilung der Kosten für den Universaldienst führen (s auch Anmerkungen zu § 14), als auch damit gewährleistet wäre, dass jene Unternehmen, die Zugang zu Hausbrieffachanlagen erhalten, den strengeren Regelungen betreffend die Konzessionspflicht unterliegen.

#### Zu § 27 Abs 2 Z 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung der angemessenen Arbeitsbedingungen in der für die Konzessionserteilung vorgesehenen Zeit von sechs Wochen Schwierigkeiten begegnen wird. Die Kriterien sind unbestimmt und der E PMG sieht offenbar auch keine Möglichkeit vor, die Einhaltung dieser Kriterien zB anhand einer Einschau in Arbeitsverträge anderer, im konzessionierten Bereich schon tätiger Unternehmen überprüfen zu können.

#### Zu § 32 Abs 4

Die für Anbieter von Postdiensten vorgesehenen Qualitätsvorgaben betreffend Laufzeiten erscheinen überschießend. In einem dem Wettbewerb geöffneten Markt dürften Qualitätsvorgaben in diesem Umfang – mit Ausnahme jener für den Universaldienstbringer – nicht erforderlich sein.

#### Zu § 34

Insgesamt erscheint die gewählte Finanzierungsform als erhebliche Markteintrittsbarriere. Dies aus folgenden Gründen:

Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend die Umrüstung der derzeit bestehenden Hausbrieffachanlagen erscheint unzureichend bzw sogar behindernd, um eine effiziente Marktöffnung zu erreichen (s Art 11a der RL 97/67/EG idF RL 2008/6/EG). Einerseits ist die Frist für die Umstellung mit Ende 2013 festgelegt und geht somit deutlich über den Zeitpunkt des Eintrittes der Voll liberalisierung hinaus. Diese lange Frist dürfte sachlich nicht gerechtfertigt sein, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Zugang zu Hausbrieffachanlagen eine zentrale Voraussetzung für Anbieter darstellt, um in den Markt eintreten zu können. Wird dieser Zugang noch für Jahre erschwert bzw gänzlich blockiert, führt dies dazu, dass alternative Postdienstanbieter schwer bzw gar nicht in den Markt eintreten können. Auch die EB erklären den Zeitpunkt 31.12.2013 nicht.

Zusätzlich bestehen grundlegende Bedenken hinsichtlich der Abwicklung und Finanzierung. Die Abwicklung wird vom Universaldienstbetreiber, der Österreichischen Post AG, vorgenommen. Sie übernimmt zunächst auch die Finanzierung. Darin liegt jedenfalls ein Spannungsverhältnis, da der Universaldienstbetreiber als Incumbent durch die zeitliche Verzögerung der Umstellung seine Mitbewerber noch für längere Zeit vom Markt ausschließen kann.

Auch hinsichtlich der Finanzierung bestehen Bedenken. Diese soll durch die konzessionierten Anbieter erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob diese im gegenständlichen Zustellgebiet überhaupt Dienste anbieten. Abgestellt wird lediglich auf das in der Konzession angegebene Versorgungsgebiet. Für jedes Zustellgebiet, welches im Versorgungsgebiet des Betreibers liegt, besteht eine Mitfinanzierungspflicht. Darüber hinaus scheint die Finanzierung lediglich durch die konzessionspflichtigen Unternehmen zu eingeschränkt zu sein, da auch andere Unternehmen, die Dienste außerhalb des konzessionspflichtigen Bereiches anbieten, von der Umstellung profitieren und Hausbrieffachanlagen (mit)nutzen können.

Da der Entwurf ein Abwicklungsentgelt für den Universaldienstbringer in nicht unbeträchtlicher Höhe vorsieht, wird eine Regelung zur Kontrolle der effizienten Umrüstung (durch BMVIT oder Regulierungsbehörde) angeregt.

Im Übrigen ist die Aufgabe der Regulierungsbehörde in diesem Zusammenhang unklar: Zwar kann sie nach Abs 10 erster Satz die Vorlage von Rechnungen verlangen, darüber hinaus kommt ihr aber in diesem Bereich keine weitere Zuständigkeit zu.

Denkbar wäre auch, durch steuerrechtliche Maßnahmen (s nur § 6 Abs 1 Z 10 lit b UstG 1994) eine steuerrechtliche Gleichstellung alternativer Postdiensteanbieter mit der Österreichischen Post AG zu bewirken. Dabei könnte eine Zweckbindung der Umsatzsteuer für die Finanzierung der Umstellung der Hausbrieffachanlagen erwogen werden. Das Steueraufkommen für Postdienstleistungen eines Jahres würde wohl ausreichen, die Umstellung zur Gänze zu finanzieren. Außerdem würden dadurch fairer Wettbewerb unterstützt und wettbewerbliche Verzerrungen vermeiden werden.

#### Zu § 35 Abs 1

Im Hinblick auf die Frage des Zuganges zu Adressdaten sollte jedenfalls ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch jedes Postdienstbetreibers bestehen, die entsprechenden Daten zu erhalten. Die Kenntnis über Adressänderungen, Nachsendeaufträge etc ist eine zentrale Voraussetzung für die Erbringung von Postdiensten, daher sollten diese Informationen jedem Anbieter zugänglich sein. Dies auch deshalb, weil es Nutzern in der Regel nicht zumutbar ist, im Falle von Änderungen jeden potentiellen Anbieter von Postdiensten davon in Kenntnis zu setzen.

#### Zu § 40

Zu den Aufgaben der Post-Control-Kommission sollte auch die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 20 Abs 4 gehören: Ein Widerspruch zu bereits in Geltung

befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Eingang in zivilrechtliche Verträge gefunden haben, kann sich als Eingriff in „civil rights“ im Sinne des Art 6 EMRK darstellen.

#### Zu § 41 Abs 2 Z 2

Auch die Regelungen betreffend das Ersatzmitglied mit Kenntnissen im Postwesen sollten explizit in diese Bestimmung aufgenommen werden bzw sollte zumindest in den EB klar gestellt werden, dass nach § 41 Abs 2 E PMG iVm § 118 Abs 2 TKG 2003 ein entsprechendes Ersatzmitglied zu bestellen ist.

#### Zu § 42 Abs 3

Entsprechend den Bestimmungen betreffend die Telekom-Control-Kommission sollte auch hinsichtlich der Entscheidungsfindung die Post-Control-Kommission Entscheidungen stets einstimmig treffen und Stimmenthaltung für unzulässig erklärt werden. Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit bereits in der Telekom-Control-Kommission bewährt, insbesondere weil sie sicherstellt, dass der gesamte „Sachverstand“ – als verfassungsrechtlich gebotenes Element in derartigen Kollegialorganen (VfSig 15427/1999) – in die Entscheidung einfließt.

#### Zu § 44

Art 22 Abs 3 PostdiensteRL 97/67/EG idF RL 2008/6/EG lautet:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Postdiensteanbieter, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann.“

Im Zusammenhang mit dem hier insoweit gleichlautenden Art 4 Abs 1 der RL 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) vertritt der EuGH die Auffassung, dass unter bestimmten Voraussetzungen für einen von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde Betroffenen auch dann ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde einzuräumen ist, wenn dieser nicht Partei des Ausgangsverfahrens war (EuGH 21.2.2008, C-426/05). Der VwGH geht in weiterer Folge davon aus, dass auf Grund der mit der Parteistellung nach AVG eingeräumten prozessualen Rechte im Verwaltungsverfahren es sich als erforderlich erweist, einem „Betroffenen“ im oben genannten Sinn auch Parteistellung im Ausgangsverfahren zu gewähren (VwGH 26.3.2008, ZI 2008/03/0020).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, zu überprüfen, ob sich aus oben genannter Judikatur nicht zwingend auch Parteistellung von „Betroffenen“ iSd Art 22 Abs 3 PostdiensteRL ergibt.

#### Zu § 45 Abs 1

Die Veröffentlichungspflicht sollte auf Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt werden (s etwa § 123 Abs 1 TKG 2003).

### III.) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer KOG-Novelle

In § 6 Abs 5 erster Satz und § 9 Abs 3 KOG wäre „Fachbereich Telekommunikation“ durch „Fachbereich Telekommunikation und Post“ zu ersetzen.

Zu § 9 Abs 3 KOG wird überdies die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten des Postwesens angeregt.

#### Zu § 10b

Der Entwurf sieht keine konkrete Festlegung des Bundeszuschusses sowie der Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes vor. Die RTR-GmbH geht davon aus, dass die Zuweisung von Zuständigkeiten an die Regulierungsbehörden durch das PMG (nach derzeitiger Planung) ab dem Jahr 2011 einen

Aufwand bewirken wird, der unter Berücksichtigung von Personalkosten, sonstigem betrieblichem Aufwand und Abschreibungen ca 1 Mio Euro umfasst.

Somit könnte § 10b Abs 1 Satz 2 KOG wie folgt lauten: „Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich 250.000 Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.“

§ 10b Abs 1 Satz 4 KOG könnte lauten:

„Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 750.000 Euro betragen.“

Zu beachten ist jedoch, dass die mit dem PMG einhergehende Fassung des § 10b KOG erst mit 1.1.2011 in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Finanzierung der Regulierungsbehörden auf andere Weise sicherzustellen (s u, IV.).

#### IV.) Zum Vorblatt der EB

Die Darstellung der „finanziellen Auswirkungen“ erscheint unzureichend. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das PMG zwar im Wesentlichen mit 1.1.2011 in Kraft treten soll (§ 64 Abs 1 E PMG), doch werden einige – für die Regulierungsbehörde ressourcenintensive – Aufgaben, wie etwa nach § 7 (Schließung von Post-Geschäftsstellen), § 43 (Anhörung des Post-Geschäftsstellen-Beirates; Unterstützung als Geschäftsapparat; Sitzungsteilnahme) oder § 59 Abs 4 E PMG (Beschwerden betreffend Leistungsmängel), ab Kundmachung des PMG zu erledigen sein (§ 64 Abs 2 E PMG).

Daher geht die RTR-GmbH von folgendem Finanzierungsbedarf aus: Mit In-Kraft-Treten des PMG wird nicht vor dem 2. Halbjahr 2009 gerechnet. Da jedoch insbesondere die oben genannten Aufgaben unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten zu erledigen sein werden, wird unter Berücksichtigung von Personalkosten, sonstigem betrieblichem Aufwand und Abschreibungen ein Aufwand für die RTR-GmbH im Jahr 2009 von ca 350.000 Euro und im Jahr 2010 von ca. 620.000 Euro erwartet.

Das derzeit im parlamentarischen Prozess befindliche BudgetbegleitG 2009 (RV 113 24. GP) trägt mit seinem Art 56 (Änderung des PostG 1997) diesem unmittelbar nach In-Kraft-Treten des PMG einsetzenden Aufwandszuwachs für die Regulierungsbehörde nicht Rechnung.

#### V.) Zusammenfassung

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung, sowie der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH können fünf Hauptkritikpunkte zum Entwurf eines Postmarktgesetzes zusammengefasst werden:

- strukturelles Manko: kein effizientes und effektives ex ante-Einschreiten der Regulierungsbehörde
- ungleicher und verspäteter Zugang zu den Hausbrieffachanlagen
- ungleiche umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen der ÖPAG einerseits und alternativen Postdiensteanbietern andererseits
- keine ausdrückliche Verpflichtung zur Entgegennahme von Postsendungen in Verteilzentren durch das marktbeherrschende Unternehmen
- umfassende Einbeziehung von nicht mit dem Universaldienst zusammenhängenden Kosten der ÖPAG bei der Berechnung des Ausgleiches für die Erbringung des Universaldienstes